

Stellung und Handlungsweise und seiner Erkenntnis- und Handlungsfähigkeit zu überwinden.²

III. Die Kennzeichnung der Schuld im Tatbestand

Der Tatbestand beschreibt in seinen Merkmalen die Elemente des Verbrechens, darunter auch die subjektive Seite, und zwar durch Kennzeichnung der Grundformen der Schuld als Vorsatz und Fahrlässigkeit. Dabei verfahren die Gesetze nicht einheitlich. Die Beschreibung des Vorsatzes erfolgt in den Tatbeständen entweder durch die Worte „vorsätzlich“ (wie in den §§ 212, 223 StGB, § 1 Abs. 1 WStVO), „in der Absicht“ oder „um... zu“ (§§ 242, 234 StGB), „böswillig“ (§ 223 b StGB), „wider besseres Wissen“ (§ 187 StGB) u. ä. oder durch Anführung der Motive (§ 211 StGB), durch die Einordnung des Tatbestandes in ein bestimmtes System (so bei den §§ 223a, 223b StGB) oder durch Kennzeichnung des Wesens des betreffenden Verbrechens überhaupt (wie z. B. in Art. 6 Abs. 2 der Verfassung). Die Kennzeichnung der Fahrlässigkeit erfolgt durch die Worte „fahrlässig“ oder „Fahrlässigkeit“ (§§ 163, 222 StGB, § 1 Abs. 2 WStVO). In anderen Fällen ist zu prüfen, ob das betreffende Delikt seiner Art und Natur nach eine fahrlässige Begehung zuläßt (z. B. in den Fällen der §§ 139, 145, 360ff. StGB).

Verschiedentlich treten gesetzliche Kombinationen der Schuldformen auf.

So wird bei den sogenannten erfolgsqualifizierten Delikten hinsichtlich der Handlung Vorsatz und hinsichtlich der erschwerenden Folgen Fahrlässigkeit gefordert (§§ 224, 226 StGB).

Mitunter hebt das Gesetz auch bestimmte psychische Faktoren, die den Charakter der Einstellung beeinflussen, besonders hervor; so z. B. § 211 StGB bestimmte Motive oder § 213 StGB die seelische Erregung des Täters.

Das bedeutet jedoch nicht, daß die Motive des Täters in anderen Fällen unberücksichtigt bleiben dürfen. Im Gegenteil, der wirkliche Gehalt der Schuld des Täters kann erst bei einer Prüfung des ganzen subjektiven Prozesses, aus dem sich die Handlung entwickelt hat, erkannt werden.³

² Weiteres über die Zurechnungsfähigkeit s. S. 396ff. dieses Lehrbuches.

³ vgl. dazu oben, S. 363ff.